

Antragsteller: STADT NEUSS Straße, Hausnr.: Michaelstraße 50
Postleitzahl, Wohnort: 41456 Neuss Telefon: 02131 90 6126
Betreuung Fachbeitrag: Amt für Stadtplanung E-Mail: nikolaus.corres@stadt.neuss.de

**An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich**

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ¹

1. Beschreibung des Vorhabens:
Revitalisierung Jostensbusch nach Sturmschaden als Parkanlage
2. Lage des Antragsgrundstückes:
Stadt / Gemeinde: Neuss
Gemarkung: Neuss, Flur 49, Flurstück 508 mit anteilig ca. 2,3 ha
3. Es handelt sich um ein **privilegiertes Vorhaben** nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB² (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)
4. **Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)**
 Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsbestandteiles
 Sonstiges: Obstwiesenrest
5. **Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)**
 Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei, vgl. Land
 Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.
 Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.
 Es wurde eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die **keiner Zulassung durch eine andere Behörde** bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.
 Sonstiges: Als Voraussetzung für eine Erholungsnutzung / Parkanlage wurde die Fläche aus dem Forstbetriebswerk entlassen
Bezeichnung der Behörde: Landesbetrieb Wald und Holz, Wesel
 Vollmachtist berechtigt, den hier vorliegenden Befreiungsantrag bei der Unteren Landschaftsbehörde, Rheinkreis Neuss, einzureichen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung

Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Die Revitalisierung des Jostensbusch wurde durch den Sturm „Ela“ initiiert und in die 9. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss - unter 1K berücksichtigt.
Der erhebliche Verlust an prägenden Laubbäumen, der anfangs einem „Kahlschlag“ gleichkam, soll im Zuge der Umgestaltung des Areals, das als historischer Park konzipiert war, wieder hergestellt und dabei lokalklimatische Aspekte durch Beibehaltung einer größeren Blöße (Lichtung, Wiesennutzung) berücksichtigt werden.
Dazu werden Wegebeziehungen, die als „Übererschließung“ gewertet werden können, aufgegeben und durch Änderungen dem tatsächlichen Bedarf als wassergebundene Wege wieder hergestellt bzw. ausgebaut.
Aus Gründen der Verkehrssicherheit und wegen der erforderlichen Transparenz müssen nicht standsichere Bäume und große Teile des Unterholzes (Naturverjüngung aus Ahorn, Esche sowie Holunderbestände) entfernt werden.
Die Neuanpflanzungen von Baum- und Straucharten orientieren sich an den Standort des potentiell hier verbreiteten trockenen Buchen- Eichenwaldes.

Die bestehende Spielplatznutzung war aufgrund des Sturmschadens zwischenzeitlich eingestellt, sowie bestehende Beschilderungen und sonstige Möblierung aus Verkehrssicherungsgründen abgebaut.
Im Zuge der Wiederherstellungsmaßnahmen können attraktive, barrierefreie Zugänge errichtet werden. In Abhängigkeit vom Wegegefälle werden diese Zugänge, wie auch andere Funktionsflächen in Pflasterbauweise errichtet.

Zur weiteren Erläuterung ist diesem Antrag der Entwurf eines Lageplanes mit der Zuordnung verschiedener „Aktionsflächen“ für Spiel, Freizeit und Erholung beigefügt.

Mir ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

STADT NEUSS
Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung

Neuss, 08.12.2017
Ort, Datum

Antragsteller

Dieses Feld wird von der Unteren Landschaftsbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG